
Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV)

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)¹ und Artikel 36 Buchstabe *k* der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV)²,

beschliesst:

1. Zulassung, Anmeldung und Gebühren

Zulassung

Art. 1 ¹ Zur Jagdprüfung werden handlungsfähige Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die sich darüber ausweisen, dass

- a* sie in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Prüfungsjahr im Kanton Bern mindestens 50 Hegestunden zugunsten von Wild und Natur geleistet haben,
- b* sie in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Prüfungsjahr vier Ausbildungstage mit den Themen Jagdhundewesen, Hegeinstruktion, Schiesssicherheitskurs³ und Ansprechen von Wild besucht haben,
- c* sie die Prüfungsgebühren bezahlt haben und
- d* gegen sie keiner der Ausschlussgründe im Sinne von Artikel 6 JWG vorliegt.

² Das Jagdinspektorat anerkennt geeignete Institutionen, welche den Kandidatinnen und Kandidaten Ausbildungsgänge zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* anbieten.

³ Es führt eine Liste der anerkannten Institutionen.

Anmeldung

Art. 2 ¹ Anmeldungen zur Prüfung oder zur Prüfungswiederholung sind bis zum 15. Januar des Prüfungsjahres dem Jagdinspektorat einzureichen zusammen mit der Bescheinigung einer nach Artikel 1 Absatz 2 anerkannten Institution über geleistete Hegestunden und besuchte Ausbildungstage.

² Das Jagdinspektorat prüft die eingegangenen Anmeldungen und lädt die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung ein.

Prüfungsgebühren

Art. 3⁴ ¹ Die Prüfungsgebühr beträgt 350 Franken und wird vom Jagdinspektorat in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird an der praktischen Prüfung ein Standgeld von 100 Franken erhoben.

² Für Wiederholungen beträgt die Prüfungsgebühr 100 Franken je Prüfungsteil. Zusätzlich wird bei der Wiederholung der praktischen Prüfung ein Standgeld von 100 Franken erhoben.

¹ BSG 922.11

² BSG 922.111

³ Fassung vom 28.12.2009, in Kraft am 1. März 2010

⁴ Fassung vom 25.10.2006, in Kraft am 1.2.2007

2. Jagdprüfungskommission

Wahl der Kommission	Art. 4 Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Jagdprüfungskommission. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.
Aufgaben	Art. 5 Die Jagdprüfungskommission führt jährlich im Frühjahr eine Jagdprüfung für beide Sprachgebiete durch und stellt nach bestandener Prüfung den Jagdprüfungsausweis aus.
Organisation	Art. 6 ¹ Die Jagdprüfungskommission organisiert sich selbst. Sie kann für einzelne Prüfungsfächer Expertinnen und Experten beiziehen. ² Die Präsidentin oder der Präsident der Jagdprüfungskommission nimmt die Zuteilung der Prüfungsfächer vor.
Entschädigungen	Art. 7 ¹ Die Mitglieder der Jagdprüfungskommission und die beigezogenen Expertinnen und Experten erhalten für jeden Prüfungstag ein Taggeld von 120 Franken und für jeden halben Prüfungstag ein Taggeld von 60 Franken. ² Die übrigen Spesen, Taggelder und Entschädigungen richten sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ⁵ . ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Jagdprüfungskommission bezieht eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe von der Volkswirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgelegt wird.

3. Prüfung

Prüfungsziel	Art. 8 ¹ Mit der Jagdprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat durch persönliche Erfahrung, gezielte jagdliche Ausbildung und Studium der Fachliteratur über die erforderliche jagdliche Eignung verfügt. ² Die bestandene Jagdprüfung berechtigt zum Erwerb einer Jagdbewilligung im Kanton Bern.
Prüfungsfächer	Art. 9 Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil mit folgenden Prüfungsfächern: a Theoretische Prüfung <ol style="list-style-type: none">1. Jagdrecht: eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung,2. Jagd und Jagdausübung,3. Hege und Naturkenntnisse,4. Jagdhundewesen und Nachsuche,

⁵ BSG 152.256

5. Wildkunde,
6. Waffenkunde: Waffen, Optik und Munition.

b Praktische Prüfung

1. Erfüllung einer minimalen Anforderung im Jagdschiessstand mit Kugel- und Schrotgewehr,
2. Schätzen von Distanzen,
3. Waffenhandhabung.

Theoretische
Prüfung

Art. 10 Die theoretische Prüfung setzt sich pro Prüfungsfach aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.

Praktische
Prüfung

Art. 11 ¹ Anhang 1 dieser Verordnung legt das Schiessprogramm, die zugelassenen Waffen und die Mindestanforderungen des Prüfungsschiessens fest.

² Anhang 2 dieser Verordnung legt das Programm und die Benotung des Fachs Schätzen von Distanzen fest.

³ Anhang 3 dieser Verordnung legt das Programm und die Benotung des Fachs Waffenhandhabung fest.

⁴ Das Prüfungsschiessen kann am gleichen Tag einmal wiederholt werden.

Prüfungszutritt

Art. 12 Die Präsidentin oder der Präsident der Jagdprüfungskommission entscheidet über den Zutritt von Drittpersonen zu den Prüfungen.

Ausschluss
von der Prüfung

Art. 13 ¹ Bei ungebührlichem oder unredlichem Verhalten, insbesondere bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel kann die Präsidentin oder der Präsident der Jagdprüfungskommission oder ihre oder seine Stellvertretung die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten von der Prüfung ausschliessen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

² In besonders schweren Fällen kann die Jagdprüfungskommission die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten bis zu drei Jahre von einer weiteren Prüfung ausschliessen.

Prüfungsnoten

Art. 14 ¹ Für alle Noten gilt folgende Skala:

6 = sehr gut

3 = ungenügend

5 = gut

2 = schwach

4 = genügend

1 = sehr schwach

² An der theoretischen Prüfung ergibt sich die Prüfungsnote für jedes Prüfungsfach aus dem arithmetischen Mittel des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Gebrochene Zahlen der Skala gemäss Absatz 1 sind zugelassen.

Bestehen der Prüfung

Art. 15 ¹ Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn

- b* der Durchschnitt aller Noten wenigstens 4 beträgt und
- b* kein Fach mit der Note 1 oder höchstens ein Fach mit der Note 2 bewertet wurde.

² Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn

- a* der Durchschnitt der Noten aus den Fächern Schätzen von Distanzen und Waffenhandhabung mindestens 4 beträgt und
- b* die Schiessanforderungen nach Anhang 1 dieser Verordnung erfüllt wurden.

Prüfungswiederholung

Art. 16 ¹ Die theoretische und die praktische Prüfung können im gleichen Jahr nur einmal abgelegt werden. Vorbehalten bleibt die Wiederholung des Prüfungsschiessens nach Artikel 11 Absatz 4.

² Die nicht bestandene theoretische oder praktische Prüfung muss als Ganzes wiederholt werden.

Prüfungsergebnis

Art. 17 Das Ergebnis der Prüfung wird von der Jagdprüfungskommission in gemeinsamer Sitzung festgestellt. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern der Jagdprüfungskommission unterzeichnet wird. Die Jagdprüfungskommission teilt das Ergebnis dem Jagdinspektorat mit.

Jagdprüfungsausweis

Art. 18 ¹ Den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird durch die Jagdprüfungskommission ein Jagdprüfungsausweis ausgestellt. Er enthält Name, Geburtsdatum, Heimatort der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Ort und Datum der Prüfung.

² Der Jagdprüfungsausweis ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Jagdprüfungskommission sowie ein Mitglied zu unterzeichnen.

³ Er hat eine unbeschränkte Geltungsdauer.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Jagdprüfungsausweise nach altem Recht

Art. 19 Nach altem Recht ausgestellte Jagdprüfungsausweise, die am 1. Mai 2003 gültig waren, sind unbeschränkt gültig.

Bereits angemeldete Kandidatinnen und Kandidaten

Art. 20 ¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach altem Recht zur Prüfung im Jahre 2005 oder 2006 angemeldet haben, gelten für diese Prüfung als angemeldet, sofern sie die altrechtliche Prüfungsgebühr bezahlt haben. Sie bezahlen an der praktischen Prüfung zusätzlich 100 Franken Standgebühr.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Prüfung 2005 angemeldet haben, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie dem Jagdinspektorat bis zum 15. Januar 2005 eine Bescheinigung über 100 seit dem Jahr 2002 geleistete Hegestunden einreichen. Der Nachweis über den Besuch der Ausbildungstage gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *b* entfällt.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für die Prüfung 2006 angemeldet haben, werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie dem Jagdinspektorat bis zum 15. Januar 2006 eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 einreichen.

Prüfungswiederholung

Art 21 ¹ Personen, welche die Jagdprüfung nach altem Recht nicht bestanden haben, müssen für weitere Prüfungsanmeldungen ab dem 1. August 2004 die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllen.

² Die altrechtlichen Sperrfristen für die Jagdprüfungsanmeldung müssen nicht mehr beachtet werden.

Aufhebung von Reglementen

Art. 22 Das Reglement der Volkswirtschaftsdirektion vom 1. Juli 1996 über die praktische Jägerprüfung und das Reglement der Volkswirtschaftsdirektion vom 28. April 1998 über die Prüfungsanmeldung und die Hegetätigkeit während der Jungjägerausbildung werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 18. Mai 2004

Die Volkswirtschaftsdirektorin

sig. E. Zölch

Elisabeth Zölch-Balmer
Regierungsrätin

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. Dezember 2009

1. In den Prüfungsjahren 2010 und 2011 werden sowohl der Ausbildungstag „Pirschgang mit jagdlichem Schiessen“ als auch der Ausbildungstag „Schiesssicherheitskurs“ als Ausbildungsmodul anerkannt.
2. Im Prüfungsjahr 2010 können bei der Prüfung der Waffenhandhabung sowohl das Kugelgewehr "Mauser 98" als auch das Kugelgewehr "Strasser-Repetierer" eingesetzt werden.

Anhang 1

Zu Artikel 11 Absatz 1

Programm und Benotung des Prüfungsschiessens

- Stehende Gämse:** Distanz ca. 150 m, Gämsscheibe mit eingezeichnetem Trefferfeld, drei Schüsse, ohne dazwischen zu zeigen. Stellung: stehend angestrichen, kniend frei oder angestrichen, liegend frei oder aufgelegt, sitzend frei, angestrichen oder aufgelegt. Der Kolben darf nicht mit Hilfsmitteln gestützt werden. Alle Schüsse müssen das Trefferfeld mindestens anreissen. Es werden keine Probeschüsse gewährt.
- Stehendes Reh:** Distanz ca. 100 m, Rehscheibe mit eingezeichnetem Trefferfeld, drei Schüsse, ohne dazwischen zu zeigen. Stellung: stehend angestrichen, kniend frei oder angestrichen, sitzend frei oder angestrichen. Alle Schüsse müssen das Trefferfeld mindestens anreissen. Es werden keine Probeschüsse gewährt.⁶
- Rollziel:** Distanz ca. 20 - 30 m. Zehn Rollziele, abwechslungsweise⁷ von links und von rechts kommend. Doppellieren gestattet. Stellung: stehend frei, Jagdanschlag (Kolben an der Hüfte, bis der Rollkörper erscheint). Mindestens 6 Treffer. Die Prüfungskommission legt die Geschwindigkeitseinstellung der Anlage fest. Es werden keine Probeschüsse gewährt.

Zugelassen sind folgende Waffen, Munition und Optik

- Waffen:** Zugelassen sind die nach Artikel 10 der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)⁸ erlaubten Waffen sowie Jagdübungs-
gewehre mit Ordonnanzmunition (GP 11). Das Gesamtgewicht der Waffe
inklusive Zielfernrohr darf 4,5 kg nicht übersteigen. Bei Kugelgewehren
darf der an der Laufmündung gemessene Aussendurchmesser maximal
19 mm betragen.
- Munition:** Die Kugelmunition muss eine Mindestenergie aufweisen, wie sie in Art. 11
JaDV für die Gämse vorgeschrieben ist. Die Schrotmunition muss einen
Durchmesser von 2,25 mm bis 2,5 mm (No. 8 bis No. 7) aufweisen.
- Optik:** Zugelassen sind Zielfernrohre mit höchstens neunfacher Vergrößerung.

⁶ Fassung vom 25.10.2006, in Kraft am 1.2.2007

⁷ Fassung vom 28.12.2009, in Kraft am 1.3.2010

⁸ BSG 922.111.1

Anhang 2*zu Artikel 11 Absatz 2***Prüfungsfach Schätzen von Distanzen**

Die Kandidatin oder der Kandidat muss sechs verschiedene Distanzen zwischen 10 und 300 Metern schätzen. Dabei wird eine Abweichung von maximal 5% pro zu schätzende Distanz mit der Maximalnote 6 bewertet. Jede weitere Abweichung um 5% führt zu einer ganzen Note Abzug. Die Bewertungsskala wird am Beispiel einer zu schätzenden Distanz von 100 Metern dargestellt:

Schätzung (in Metern)	Note	Schätzung (in Metern)
100,0 – 95,0	6	100,0 – 105,0
94,9 – 90,0	5	105,1 – 110,0
89,9 – 85,0	4	110,1 – 115,0
84,9 – 80,0	3	115,1 – 120,0
79,9 – 75,0	2	120,1 – 125,0
74,9 oder weniger	1	125,1 oder mehr

Anhang 3

Zu Artikel 11 Absatz 3

Prüfungsfach Waffenhandhabung

Im Prüfungsfach Waffenhandhabung wird der sichere und technisch korrekte Umgang mit einem Kugelgewehr (freie Auswahl zwischen den Modellen „Steyr Standart“, „Wüthrich“, „Strasser-Repetierer“⁹, „Blaser R93“ oder „Karabiner 31“) oder einer Schrotflinte geprüft. Bewertet werden die einzelnen Kriterien, die entweder ganz oder gar nicht erfüllt sind (keine oder alle Punkte).

Bewertungsschema bei Handhabung der Schrotflinte¹⁰

Aufgabe	Kriterien	Punkte
Laden der Flinte für eine Pirsch mit zwei Manipulierpatronen	Laufrichtung	10
	Flinte brechen	10
	Laufkontrolle	10
	Sicherungskontrolle	1
	Wahl der Munition	1
	Laden	1
	Flinte schliessen	1
	Sichern	10
Erlegen des beschriebenen Stück Wildes	Ansprechen	1
	Gefährdung von Drittpersonen	5
	Distanz	1
	Kugelfang	1
	Freie Flugbahn	1
	100 Meter-Grenze ¹¹	1
	Anschlagen	1
	Finger nicht am Abzug	1
	Entsichern	1
Wild geht flüchtig ab; Weiterpirschen	Richtung Kugelfang	1
	Sichern	10
	Flinte herunternehmen	1
Jagdabbruch	Flinte brechen	1
	Entladen	10

Bestanden: 71 von 80 Punkten¹²

Gebrochene Noten sind zugelassen

⁹ Fassung vom 28.12.2009, in Kraft am 1.3.2010

¹⁰ Fassung vom 25.10.2006, in Kraft am 1.2.2007

¹¹ Fassung vom 28.12.2009, in Kraft am 1.3.2010

¹² Fassung vom 28.12.2009, in Kraft am 1.3.2010

Bewertungsschema bei Handhabung des Kugelgewehrs¹³

Aufgabe	Kriterien	Punkte
Laden des Kugelgewehrs für eine Pirsch mit zwei Manipulierpatronen	Laufrichtung	10
	Verschluss öffnen	1
	Magazinkontrolle (je nach System)	1
	Laufkontrolle	10
	Sicherungskontrolle (je nach System)	1
	Wahl der Munition	1
	Laden	1
	Verschluss schliessen	1
	Sichern (je nach System)	10
Erlegen des beschriebenen Stück Wildes	Ansprechen	1
	Gefährdung Drittpersonen	5
	Distanz	1
	Kugelfang	1
	Freie Flugbahn	1
	100 Meter-Grenze ¹⁴	1
	Anschlagen	1
	Finger nicht am Abzug	1
	Entsichern (je nach System)	1
	Einstechen (je nach System)	1
	Wild geht flüchtig ab; Weiterpirschen	Manipulation im Anschlag
Richtung Kugelfang		1
Verschluss öffnen (je nach System)		1
Entstechen (je nach System)		1
Verschluss schliessen		1
Sichern (je nach System)		10
Jagdabbruch	Verschluss öffnen	1
	Entladen (zwei Patronen)	10
	Magazinkontrolle (je nach System) ¹⁵	1

Bestanden: 68 von 77 Punkten¹⁶

Gebrochene Noten sind zugelassen

¹³ Fassung vom 25.10.2006, in Kraft am 1.2.2007

¹⁴ Fassung vom 28.12.2009, in Kraft am 1.3.2010

¹⁵ Fassung vom 25.10.2006, in Kraft am 1.2.2007

¹⁶ Fassung vom 28.12.2009, in Kraft am 1.3.2010